

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck & Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* WS 2020/21

Fall 4 = Probeklausur 1
„Das Glück der Erde...“

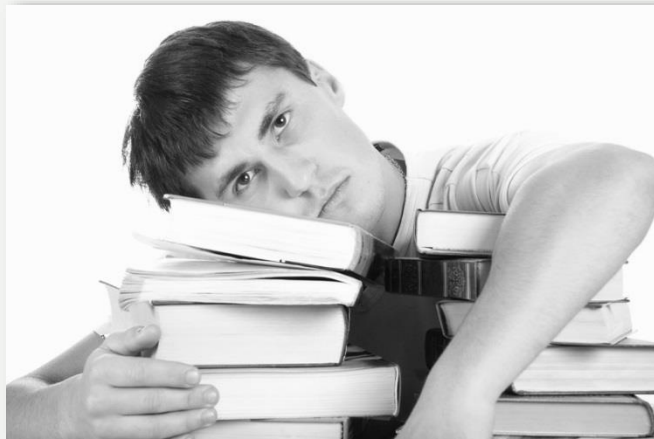


...liegt nicht immer auf dem Rücken der Pferde...."



Stichworte

- Grundsätze und Aufbau der Prüfung im Deliktsrecht
- Haftung des Tierhalters gemäß § 833 BGB
- Schadensersatz nach § 823 I, 823 II iVm Schutzgesetz
- Schadensrecht inklusive Berücksichtigung des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB
- Deliktische Haftung mehrerer Schädiger



**„The poor law
student“**



Ansprüche der S aus § 833 BGB

A. Ausgangsfall

I. Anspruch S gegen B auf Ersatz der Behandlungskosten

1. Anspruch aus § 833 BGB

Systematik:

- Gefährdungshaftung des Tierhalters
- **S. 1** = verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Tierhalters eines „Luxustieres“
- **S. 2** = Haftung für vermutetes Verschulden bei Nutztieren

a. Haftungsbegründender Tatbestand

aa. B als Tierhalterin

Definition:

- Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht über ein Tier hat,
- auf eigenen Kosten für die Kosten des Tieres aufkommt,
- den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt
- und das Risiko seines Verlustes trägt

Subsumtion:

- B hat alleinige Bestimmungsmacht über ihr Pferd,
- kommt für Kosten ihres Tieres auf &
- zieht als Liebhaberin den Nutzen aus ihrem Pferd

B ist somit **Tierhalterin** im Sinne des § 833 BGB

bb. Rechtsgutverletzung

Die Rippenprellungen sind eine Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit

cc. Durch ein Tier = Kausalität und Zurechenbarkeit

(1) Äquivalenz

- Der Tritt des Pferdes kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass Verletzungen entfielen

(2) Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr

- wenn sich die durch die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens hervorgerufene Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter verwirklicht
- nicht aber, wenn Tier durch Mensch beherrscht oder allein der Wirkung äußerer Kräfte ausgesetzt

- **Hier:** B beherrscht das Pferd, somit hat sich keine spezifische Tiergefahr verwirklicht

b. Zwischenergebnis

Kein Ersatzanspruch aus § 833 S. 1 BGB

Exkurs zur Exkulpation:

- **Haftung für vermutetes Verschulden** nach § 833 S. 2 BGB, wenn Schaden durch ein Haustier verursacht wurde, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist
- **Unterscheiden Sie also:**
 - **Haustier** = zahmes Tier, das vom Menschen gehalten wird
 - **Nutztier** = das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dient
- **Hier:** zahmes Tier, das zu reinen Liebhaberzwecken gehalten wird (**Luxustier**)

Wodurch ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt?



Ansprüche der S aus § 823 I und II BGB

Exkurs: Struktur und Dogmatik des § 823 I und der § 249 ff.

Anspruch aus § 823 I BGB: Überblick

1. Haftungsbegründender Tatbestand

- a. Verletzungshandlung
- b. Rechtsgutsverletzung
- c. Kausalität zwischen b und a
- d. Rechtswidrigkeit
- e. Verschulden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- a. Schaden
- b. Art und Umfang der Ersatzleistung
- c. Haftungsausfüllende Kausalität
- d. Mitverschulden
- e. Vorteilsausgleich

Grundprinzipien des Schadensrechts

- **Grundsatz der Naturalrestitution, §§ 249 ff. BGB**
 - Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, also Vergleich der Güterlage vor und nach dem schädigenden Ereignis (Differenzhypothese)
 - Herstellung in Natur (§ 249 I BGB) oder Zahlung des erforderlichen Geldbetrags (§§ 249 II, 250 S. 2 BGB)
 - Andernfalls „Schadenskompensation“ (§§ 251-253 BGB)
- **Grundsatz der Totalreparation (§ 249 I BGB)**
 - Mitverschulden (§ 254 BGB), Vorteilsausgleichung
- **Bereicherungsverbot** (deshalb Vorteilsausgleichung)



Schadensposten I: Behandlungskosten

II. Anspruch aus § 823 I (Behandlungskosten)

§ 823 I ist immer neben § 833 anwendbar.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a. Rechtsgutsverletzung und Kausalität

b. Verschulden, § 276 I, II BGB

- B hat durch überhöhtes Tempo die Gefahr geschaffen, mit Spaziergängern, Radlern und andern zu kollidieren
- Kollision vorhersehbar

Vgl. auch die
Wertung
des § 3 StVO:

§ 3

Geschwindigkeit

(1) ¹Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. ²Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. ³Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. ⁴Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. ⁵Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden

- Schaden ist jede unfreiwillige Vermögenseinbuße
- Schadensposten = reale Behandlungskosten



„He, Reit-Tussi!
Kohle, aber zackig!“

b. Art und Umfang der Ersatzleistung für die Behandlungskosten

- **§ 249 I BGB:** Naturalrestitution
 - Ersatz des Schadens in seiner ursprünglichen Form; bei Körperverletzungsdelikten nur bedingt möglich
 - Behandlung durch Schädiger nicht gewollt
- **§ 249 II BGB:** Ersetzungsbefugnis
 - Ersatzberechtigter kann statt der Herstellung, den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann
 - auch eine Form der Naturalrestitution

Hier: B hat die Kosten für die Behandlung nach § 249 II S. 1 BGB zu ersetzen.

c. Haftungsausfüllende Kausalität

d. Mitverschulden, § 254 I BGB

- Mitverschulden = Obliegenheitswidriges Verhalten des Geschädigten,
 - der Geschädigte handelt zwar nicht rechtswidrig
 - verletzt aber eine „Pflicht gegen sich selbst“
- Verhalten der S
 - Mitverschulden bei Schadensentstehung durch zu lautes Musikhören?
 - Man muss im Wald mit anderen Personen (auch Reitern) rechnen...
 - ... indes nicht mit einem Wettrennen
 - Reaktionszeit durch Musikhören nicht wesentlich verkürzt

Voller Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten nach § 823 I BGB iVm § 249 II S. 1 BGB (**aA** vertretbar 10 – 30 Prozent Quote)

III. § 823 II BGB iVm § 229 StGB

§ 823 II BGB erweitert Schadensersatzpflicht über den Rechtsgüterschutz und führt zu einem eigenständigen Anspruch

Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB

- Verletzung eines Schutzgesetzes erforderlich
- Schutzgesetz = Rechtsnorm jeglicher Art, das Individualrechtsgüter schützt
- Hier: § 229 StGB als strafrechtliches Schutzgesetz
- B hat durch ihr sorgfaltswidriges Verhalten den Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung erfüllt

Widerrechtlichkeit und Verschulden wie oben

b. Haftungsausfüllender Tatbestand

- entspricht § 823 I BGB (s.o.)
- Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 300 € auch aus § 823 II, 229 StGB i.V.m. § 249 II S. 1 BGB.



„Lieber Haken im
Gesicht als
Narkose im
Blut!“

Schadensposten II: Nasenkorrektur

II. Ersatz der fiktiven Kosten (Nasenkorrektur)

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Voraussetzungen der § 823 I und § 823 II iVm § 229 StGB erfüllt

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- Umfang nach § 249 II BGB
- Ersatz fiktiver (nicht angefallener) Kosten grundsätzlich möglich
 - Dispositionsbefugnis des Geschädigten
- aber: **Keine Dispositionsbefugnis bei Körperverletzungen**
 - Ein solcher Anspruch wäre eine systemwidrige Kompensation für die fortdauernde Gesundheitsbeeinträchtigung
 - Dies würde zudem den Anwendungsbereich des § 253 BGB aushöhlen
 - Bei Personenschäden besteht deshalb eine Zweckbindung

Schadensposten II: Schmerzensgeld

III. Anspruch auf Schmerzensgeld

Dogmatik und Funktion:

- ausnahmsweise Geldersatz für Schaden, der kein Vermögensschaden ist (= immaterieller Schaden)
- Ersatzfähigkeit kann gem. § 253 I BGB nur in den speziell durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden
- Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion

Fall:

- Gem. § 253 II BGB kann wegen eines immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden
- Höhe: Ermittlung im Einzelfall
- Hier: S hat durch Zusammenstoß Körperverletzung und Schmerzen erlitten; sie hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 II
- Höhe: ca. 500,-€



Schadensposten IV: iPod

IV. Ersatz für den iPod aus § 823 I BGB

1. Haftungsbegründender Tatbestand

- Verletzung des Eigentums?
- jedenfalls berechtigter Besitz betroffen, da der iPod verlorenging

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- **Schaden** Wert des iPods
- **Haftungsausfüllende Kausalität und Mitverschulden**
 - Fraglich, da Fundunterschlagung durch Dritten...
 - ... die aber auf die durch den Unfall verursachte Gefahr zurückgeht
 - ... und damit keinen Fall des allgemeinen Lebensrisikos darstellt.
- **Art des Schadensersatzes:**
 - § 249 II S. 1 BGB ermöglicht „Ersatz“ des iPods, da wirtschaftlicher Totalschaden
 - Jedenfalls greift hier § 251 I BGB
 - Wiederbeschaffung des gestohlenen iPods bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts unmöglich
 - bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand i.S.d. § 251 II 1 BGB denkbar



„Wer war’s denn
jetzt?
BIGGI?
DINA?“

Zusatzfrage: Unaufklärbarkeit

Anspruch aus § 830 I 2 BGB gegen B und D

- Schadensposten wie oben
- Beteiligung mehrerer
 - Im einzelnen str., wie Begriff „Beteiligung“ auszulegen ist
 - hier unproblematisch
- Handlung der Beteiligten
- Beweisnot des Geschädigten betreffend Kausalität
 - Entweder war die Handlung des einen
 - oder die des anderen Schädiger ursächlich

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* WS 2020/21

